

Vereinssatzung des Feuerwehrvereins der Ortschaft Ingersleben

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Ingersleben 1718 e.V.**
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha unter VR 917 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereines ist in der Gemeinde 99192 Nesse-Apfelstädt OT Ingersleben.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen des Ortsteiles und den Katastrophenschutz zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohnerinnen und Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern und
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz, den Katastrophenschutz und das Rettungswesen zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet und eingesetzt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
6. Es darf keine fremde Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereines dienen, durch jegliche Vergütungen begünstigt werden.
7. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereines

Der Verein besteht aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern,
- b) den Ehrenmitgliedern,
- c) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand
2. Die Mitgliedschaft im Verein können alle unbescholtenen, natürliche oder juristische Personen erlangen, die das Feuerwehrwesen positiv unterstützen wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Feuerwehr erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt die Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen im Ortsteil Ingersleben bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die bürgerlichen Rechte verliert. Sie endet auch, wenn eine juristische Person aufgelöst wird.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde an den Vorstand eingereicht werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und zu protokollieren.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von dieser aberkannt werden.

§ 6

Mittel, Beiträge

1. Die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes werden durch:
 - a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird,
 - b) freiwillige Zuwendungen,
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Umlagen im Bedarfsfall, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt werden.
2. Kinder bis zum Alter von 18 Jahren, Ehrenmitglieder sowie Personen ohne eigenes Einkommen sind von der Beitragspflicht entbunden.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Über Anträge zur Beitragsbefreiung oder Beitragsminderung, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins gemäß § 3 zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder sowie durch öffentlichen Aushang.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß § 11 für die Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und die Genehmigung des Haushaltvorschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
- f) die Festlegung eines Kassenprüfers sowie eines Stellvertreters,
- g) die Diskussion und Beschlussfassung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den möglichen Ausschluss aus dem Verein,
- h) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§10 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese Besonderheit hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung ist möglich.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung zur Satzung erfolgt in der Regel offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass geheim. Abzustimmen ist.

3. Der Vereinsvorstand gemäß § 11 wird in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht nach dieser Satzung aus
 - a) der/ dem Vereinsvorsitzenden,
 - b) der/ dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden,
 - c) der/ dem Schatzmeister/in ,
 - d) der/ dem Schriftführer/in,
 - e) der/dem Zeugwart/in
 - f) der/ dem Löschgruppenführer der Löschgruppe Ingersleben kraft Amtes, sofern er nicht in die Funktionen laut a bis e gewählt wird.
2. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der Vereinsvorsitzende lädt in der Regel zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann sich der Vorstand aus der Mitgliederversammlung selbständig ergänzen. Das Amt dessen endet mit der Neuwahl.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Vereinsvorsitzender, stellv. Vereinsvorsitzender, Schatzmeister) vertreten.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Rechnungswesen

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/sie darf Auszahlungen anweisen, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Auszahlungsanordnung erteilt hat deren Ausgabezweck den Festlegungen der Mitgliederversammlung nicht entgegenstehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Der/die Schatzmeister/in legt zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Kassenprüfer/in Rechnung ab.
5. Der/die Kassenprüfer/in prüft die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereines

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines zu 50% an den Förderverein Kindergarten Ingersleben e.V., zu 10% an den Feuerwehrverein Neudietendorf e.V., zu 10% an den Feuerwehrverein Apfelstädt e.V., zu 10% an den Feuerwehrverein Kornhochheim e.V., zu 10% an den Feuerwehrverein Kleinrettbach e.V. und zu 10% an den Gamstädter Feuerwehrverein e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft.

Nesse-Apfelstädt OT Ingersleben, 24.09.2022

Der Vorstand